

Einschreiben/Rückschein

Herrn
Eberhard Paul
Ilsenstraße 9
15370 Petershagen

Unser Zeichen
VJ/Sch

Tel.-Durchwahl
343 107

Datum
08.06.2009

**Ordnungsverfügung
zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die zentrale
öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und des Benutzungszwangs für
die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage des Verbandes**

Ihr Grundstück

in: **Petershagen**
PLZ: **15370**
Straße **Ilsenstraße 9**

Sehr geehrter Herr Paul,

für die Gewährleistung einer schadlosen und umweltgerechteren Ableitung und Behandlung des häuslichen Schmutzwassers aus dem o. g. Grundstück besteht die Pflicht des Anschlusses an den vor Ihrem Grundstück vorhandenen zentralen öffentlichen Schmutzwasserkanal und zur Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

Sie sind als Grundstückseigentümer gemäß § 4 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 19.10.2005 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.09, beide gültig ab dem 01.01.2006, verpflichtet, die Anlage zu benutzen und das gesamte anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

Der Verband hat in Ihrer Straße die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, die gemäß der satzungsrechtlichen Regelungen seit 2005 als betriebsfertig hergestellt gilt. Für die erstmalige Herstellung dieser Anlagen wurde für Ihr Grundstück ein Schmutzwasserbeitrag festgesetzt. Mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides im Februar 2006 wurde Ihre Mutter als Miteigentümerin aufgefordert, das Grundstück innerhalb von 3 Monaten an die Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

Der Anschluss des Grundstücks an das zentrale Netz wurde durch Sie bisher nicht vollzogen. Auch nach den Hinweisen im persönlichen Gespräch am 06.02.09 zur eindeutigen Rechtslage im Land Brandenburg und nach dem Schreiben vom 16.03.09 haben Sie den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage bisher nicht vorgenommen.

Unter den Bedingungen des § 66 Abs. 3 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) kann der Verband auf seinen Antrag hin von der unteren Wasserbehörde von der Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke befristet und widerruflich freigestellt und die Pflicht auf den Nutzer übertragen werden, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers mittels einer öffentlichen Kanalisation nicht angezeigt ist oder das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem im Haushalt anfallenden Abwasser zweckmäßig entsorgt werden kann. Die Definition des Abwasserbegriffs können Sie aus § 64 des Wassergesetzes entnehmen.

Diese beiden Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang liegen bei Ihnen nicht vor.

Der Betrieb einer Nutzwasserrückgewinnungsanlage ist mit der Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht mehr zulässig. Sie ist **außer Betrieb** zu nehmen.

Gemäß den §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2008 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 19.10.2005 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2008, beide gültig ab dem 01.01.2006, insbesondere § 4,

fordern wir Sie daher auf, das Grundstück u n v e r z ü g l i c h an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen und das gesamte anfallende Schmutzwasser dort einzuleiten.

Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung und Bauausführung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Regelungen des § 10 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beachtet werden müssen. Wegen der Einzelheiten der Durchführung des Anschlusses wird empfohlen, sich mit dem WSE in Verbindung zu setzen.

Vor Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind Sie gem. § 10 Abs. 3 und 5 der Satzung vom 19.10.2005 verpflichtet, die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage dem Verband schriftlich anzuzeigen. Erst nach Ihrer Abnahme kann die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb genommen werden.

Als Eigentümer des Grundstücks sind Sie des weiteren aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sowie im Interesse des Allgemeinwohls verpflichtet, den Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sichern bzw. zu decken (§ 6 Wasserversorgungssatzung).

Wir fordern Sie daher auf, den Bedarf an Trinkwasser ab sofort nur noch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu entnehmen.

Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung innerhalb von 8 Wochen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, wird Ihnen hiermit gem. §§ 15 und 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 298) die Festsetzung

eines Zwangsgeldes in Höhe von € 500,--

angedroht. Die Festsetzung und Beitreibung des Zwangsgeldes kann bis zur Erfüllung der Verpflichtung ggf. mehrfach wiederholt werden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg, Widerspruch eingelegt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Haferkorn
Verbandsvorsteher



EINGANG 09. JUNI 2009



Deutsche Post 

EMSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

RR 07 968 730 5DE 112



R